

S A T Z U N G

der

„Gesellschaft für innovative Berufliche Bildung (GiBB) e.V.“.

Hofwiesenstraße 1 • 56457 Westerburg

in der Fassung vom

20. 06. 2002

1. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name

1. Der Verein trägt den Namen „Gesellschaft für innovative Berufliche Bildung e.V.“
2. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter der Register Nr. 6 VR 2671.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist 56457 Westerburg.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein fördert in Kooperation mit der Berufsbildenden Schule Westerburg die berufliche Bildung und die berufliche Kompetenz der Menschen in der hiesigen Region, insbesondere durch:
 - Förderung innovativer Bildungsansätze der BBS Westerburg
 - Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungen, Geräten, Materialien etc. zur Verbesserung der Qualifizierungsprozesse
 - Organisation und Durchführung von beruflichen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
 - Finanzielle Unterstützung von Lernenden bzw. Studierenden
 - Förderung der Öffentlichkeitsarbeit (Schriften, Ausrichten von Tagungen, Diskussionsveranstaltungen etc.)
2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) §§ 51 ff.
3. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne (z.B. Zinserträge) dürfen ausschließlich und nur unmittelbar satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.
Zuwendungen an Vereinsmitglieder oder Dritte sowie Verwaltungsaufgaben, die nicht satzungsgemäßen Zwecken dienen, sind nicht gestattet.
Angemessener Auslagenersatz ist zulässig.

2. Mitgliedschaft, Einkünfte, Vermögen

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den in § 3 genannten Vereinszweck unterstützen und voll geschäftsfähig sind.
2. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein in besonderer Weise unterstützen.

3. Eine Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres; ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.
 - Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt; der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen
 - Beitragsrückstand, sofern ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von 3 Monaten zahlt,
 - Tod natürlicher Personen, bei juristischen Personen durch Liquidation.

§ 5 Mittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge und Spenden,
 - Zuwendungen fördernder Mitglieder,
 - Erträge des Vereinsvermögens,
 - Zuschüsse und Mittel der öffentlichen Hand,
 - Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen,
 - Erlöse aus dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen,
 - Sonstige Zuwendungen
2. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Vereinsorgane

§ 6 Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Angelegenheiten, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, sofern nicht durch mind. 10% der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung beantragt wird.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied aus dem Vorstand des Vereins. Für Wahlhandlungen und für die Entlastung des Vorstandes sind Versammlungsleiter zu wählen.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Beschluß über eine Satzungsänderung kann nur herbeigeführt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung bei der schriftlichen Einladung hingewiesen wird.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, werden dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.
3. Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins und führt die laufenden Geschäfte. Insbesondere entscheidet er über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht wird jedoch insofern beschränkt als Rechtsgeschäfte über 5000 EURO der gemeinschaftlichen Handlung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bedürfen.
4. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB („Selbstkontrahieren“) befreit.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder

anwesend ist. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

6. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung für jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht vor. Die ordnungsgemäße Kassenführung ist durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

1. Der Beschluß kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Berufsbildende Schule Westerbürg mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen ausschließlich für die in § 3 genannten Zwecke zu verwenden.

Westerbürg, den 20.06.2002